



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 26.11.2019

Vorlagen Nr. 121 / 2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Finanzverwaltung

Beratungsgegenstand:

**Abwassergebühren
Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021**

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zur Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2020 - 2021

Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum folgende Gebühren fest:

Schmutzwasserbeseitigung	1,97 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,42 €/m²

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

- entfällt -

II. Sachvortrag

Im Zuge der Überprüfung des Gebührenhaushalts mussten die Abwassergebühren neu kalkuliert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Die Stadt Blaustein hat deshalb diese Form der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2012 eingeführt.

Im Hinblick auf möglichst stabile Gebührensätze und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2020 bis 2021 vorgesehen.

Diese Kalkulation sieht folgende Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung vor:

Schmutzwasserbeseitigung	1,97 €/m³ (bisher 1,69 €/m³)
Niederschlagswasserbeseitigung	0,42 €/m² (bisher 0,37 €/m²)

Die Kalkulation wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder & Partner, Tübingen, erstellt. Zur Sitzung wird Herr Mauz vom Büro Heyder & Partner anwesend sein und Einzelheiten der Kalkulation erläutern.

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2020 - 2021

Nachrichtlich: Nachkalkulation 2015 - 2017 gem. Jahresrechnung zur Kenntnis

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 in Ansatz gebrachten (prognostizierten) laufenden Kosten (Betriebskosten) und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze der Haushaltsjahre 2020 und 2021 lt. Aufstellung der Verwaltung zugrunde.

2. Abschreibungen

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 - 2021 werden die auf Grundlage des aktuellen Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2018) - fiktiv fortgeschrieben auf 31.12. der Kalkulationsjahre 2020 und 2021 - ermittelten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

3. Kalkulatorischer Zins

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 - 2021 werden die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - mit einem Mischzinssatz in Höhe von 3 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2018) durch fiktive Fortschreibung auf den 31.12. der Kalkulationsjahres 2020 und 2021 ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und Auflösungsreste zugrunde gelegt.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die relevanten Kosten und Einnahmen (laufende Kosten/Einnahmen, kalkulatorische Kosten) wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in Anlage VI. "Verteilerschlüssel" (Seite 23) aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen².

Die Berechnung der jeweiligen Kostenanteile erfolgt auf Grundlage der in Anlage VI. "Verteilerschlüssel" (Seite 23) der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 festgelegten Prozentsätze.

6. Kostenüber-/unterdeckungen

In der Gebührenkalkulation für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes (Kalkulationszeitraumes) 2015 - 2017 in Höhe von 35.615 € und in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes (Kalkulationszeitraumes) 2015 - 2017 in Höhe von 113.832,24 € zum Ausgleich eingestellt (vgl. Anlage VII, Seite 24 der Gebührenkalkulation).

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 eine prognostizierte Schmutzwassermenge von 1.394.000 m³ zugrunde gelegt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 eine prognostizierte "überbaute/befestigte (versiegelte)" Fläche von 2.208.000 m² zugrunde gelegt.

Beschlussantrag

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3 % festgesetzt.
- d) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr im Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 eine Schmutzwassermenge von 1.394.000 m³.

f) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird im Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 eine überbaute bzw. befestigte (versiegelte) Fläche von 2.208.000 m² festgesetzt.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage VI. "Verteilerschlüssel" (Seite 23) der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 aufgeführten Prozentsätze.

h) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VI. "Verteilerschlüssel" (Seite 23) der Gebührenkalkulation 2020 - 2021 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

i) Der Gemeinderat beschließt, in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2015 - 2017 in Höhe von 35.615 € und in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2015 - 2017 in Höhe von 113.832,24 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2020 - 2021 einzustellen.

j) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr)	1,97 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr)	0,42 €/m²

II. Die **Gebührenobergrenzen** für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 betragen laut vorliegender Gebührenkalkulation

Ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

in der Schmutzwasserbeseitigung	2,00 €/m ³
in der Niederschlagswasserbeseitigung	0,47 €/m ²

mit Ausgleich der Überdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2015 - 2017 in Höhe von 35.615 € in der Schmutzwasserbeseitigung und 113.832,24 € in der Niederschlagswasserbeseitigung

in der Schmutzwasserbeseitigung 1,97 €/m³

in der Niederschlagswasserbeseitigung 0,42 €/m²

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

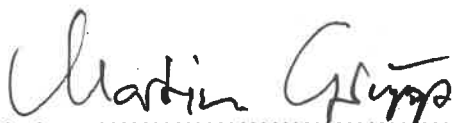
Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

III. Finanzierung

-entfällt-

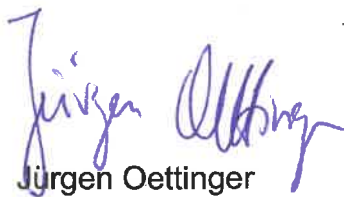
Externe Fachleute:

Herr Wolfgang Mauz, Büro Heyder + Partner, Tübingen

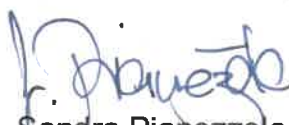


Martin Grupp
Finanzverwaltung
Fachbereich 1.3
Abgaben, Zuschüsse und Wirtschaftsförderung

Beteiligte Ämter:



Jürgen Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung



Sandra Pianezzola
Stadtbaumeisterin
Bauamt

Anlagen

HEYDER + PARTNER

S T A D T B L A U S T E I N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

KALKULATIONSZEITRAUM 2020
- 2021

SCHLUSSFASSUNG 13.11. 2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Gebührenmaßstab	3
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
4. Kostenseite	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	5
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	6
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	8
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	11
7. Kalkulationsgrundlagen	12
8. Ergebnis	13

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	14
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	15
Anlage III:	Straßenentwässerungskosten	16
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands – Kalkulationsjahr 2020	17
Anlage V:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands – Kalkulationsjahr 2021	20
Anlage VI:	Verwendete Verteilerschlüssel	23
Anlage VII:	Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/-perioden	24

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Stadt Blaustein im Februar 2019 beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KSz 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurück-

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

greifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf die jeweiligen Werte ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In vorliegender Kalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen, entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Stadt bzw. den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen, nach der Restwertmethode berechnet.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VI "Verteilerschlüssel" dargestellt.

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2020 - 2021 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Stadtrat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2020 - 2021 der Stadt Blaustein wurden folgende Unterlagen/Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze 2020 und 2021 (Verwaltungshaushalt – UA 7000) für die prognostizierten laufenden Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen für die Kalkulationsjahre 2020 und 2021 lt. Aufstellung der Verwaltung
- Prognostizierte Restbuchwerte des Anlagevermögens/Auflösungsreste und Abschreibungen/Auflösungsbeträge im Kalkulationszeitraum 2020 – 2021 lt. Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt und Anlagenachweis des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (jeweils Stand 31.12.2018) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Aufstellung der Verwaltung und Investitionsprogramm 2018 - 2022 des Zweckverbandes
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2020 - 2021: 1.394.000 m³ (697.000 m³/Jahr)
- Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2020 - 2021: 2.208.000 m² (1.104.000 m²/Jahr)
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 3,0 %

8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren):

Schmutzwasserbeseitigung **2,00 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,47 €/m²**

Gebührensätze mit Ausgleich

- der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2015 - 2017 in Höhe von 35.615,00 € in der Schmutzwasserbeseitigung
- der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2015 - 2017 in Höhe von 113.832,24 € in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VII, S. 24)

Schmutzwasserbeseitigung **1,97 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,42 €/m²**

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020 - 2021

Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.908.330,99
	laufende Einnahmen	-15.000,00
	Summe	1.893.330,99
Summe laufende Kosten		1.893.330,99 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	1.175.521,21
	Summe	1.175.521,21
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-577.204,31
	Summe	-577.204,31
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	814.113,77
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-512.085,86
	Summe	302.027,91
Summe kalkulatorische Kosten		900.344,81 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.793.675,80 €
Bemessungsgrundlage		1.394.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,0041 €/m³
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenüberdeckung (KÜD) aus Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017		-35.615,00 €
Bemessungsgrundlage		1.394.000,00 m³
Minderaufwand je Gebühreneinheit		-0,0255 €/m³
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich KÜD		1,9785 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020 - 2021

Stadt Blaustein

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	753.198,44
laufende Einnahmen	-10.950,00
Summe	742.248,44
Summe laufende Kosten	742.248,44 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	544.839,64
Summe	544.839,64
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-347.899,01
Summe	-347.899,01
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	442.786,47
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-323.437,33
Summe	119.349,15
Summe kalkulatorische Kosten	316.289,79 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.058.538,23 €
Bemessungsgrundlage	2.208.000,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,4794 €/m²
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenüberdeckung (KÜD) aus Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017	-113.832,24 €
Bemessungsgrundlage	2.208.000,00 m²
Minderaufwand je Gebühreneinheit	-0,0516 €/m ²
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich KÜD	0,4279 €/m²

Straßenentwässerungskosten 2020 - 2021

Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	287.715,54
	laufende Einnahmen	-4.050,00
	Summe	283.665,54
Summe laufende Kosten		283.665,54 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	414.437,50
	Summe	414.437,50
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-154.209,12
	Summe	-154.209,12
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	341.803,94
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-154.713,93
	Summe	187.090,01
Summe kalkulatorische Kosten		447.318,38 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		730.983,92 €
Straßenentwässerungskostenanteil		730.983,92 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020 Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kanalisation, Sammler, RÜB, PW						
5000	MW Bk	85.000,00	42.500,00	31.025,00	11.475,00	
5100	MW Bk	745.000,00	372.500,00	271.925,00	100.575,00	
5200	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
5400	MW Bk	32.000,00	16.000,00	11.680,00	4.320,00	
6200	MW Bk	18.000,00	9.000,00	6.570,00	2.430,00	
6200	SW	12.000,00	12.000,00			
6290	MW Bk	13.000,00	6.500,00	4.745,00	1.755,00	
6400	MW Bk	1.500,00	750,00	547,50	202,50	
6520	MW Bk	3.200,00	1.600,00	1.168,00	432,00	
6680	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
6790	MW Bk	80.000,00	40.000,00	29.200,00	10.800,00	
6790	Vw	71.000,00	56.800,00	7.100,00	7.100,00	
Kläranlage						
6730	KA Bk	412.974,02	394.803,17	13.215,17	4.955,69	
Summe		1.483.674,02	957.453,17	380.825,67	145.395,19	0,00
Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
1510	MW Bk	15.000,00	7.500,00	5.475,00	2.025,00	
Summe		15.000,00	7.500,00	5.475,00	2.025,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	KA KK	130.371,72	111.467,82	12.385,31	6.518,59	
Sammler für:						
	MW KK	307.729,62	138.478,33	92.318,89	76.932,41	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	75.155,49	33.819,97	22.546,65	18.788,87	
Kanalsystem für:						
	SW	19.433,34	19.433,34			
	NW	39.223,84		19.611,92	19.611,92	
	MW KK	207.312,18	93.290,48	62.193,66	51.828,05	
Hausanschlüsse für:						
	SW	2.159,26	2.159,26			
	NW HA	4.358,20		4.358,20		
	MW HA	23.034,69	11.517,34	11.517,34		
Summe		813.926,89	415.315,08	224.931,97	173.679,83	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	KA KK	262.405,52	224.356,72	24.928,52	13.120,28	
Sammler für:						
	MW KK	377.131,00	169.708,95	113.139,30	94.282,75	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	93.007,00	41.853,15	27.902,10	23.251,75	
Kanalsystem für:						
	SW	13.913,46	13.913,46			
	NW	26.231,91		13.115,96	13.115,96	
	MW KK	252.048,60	113.421,87	75.614,58	63.012,15	
Hausanschlüsse für:						
	SW	1.545,94	1.545,94			
	NW HA	2.914,66		2.914,66		
	MW HA	28.005,40	14.002,70	14.002,70		
Summe		1.060.489,00	582.088,30	271.617,82	206.782,88	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		nicht ansatzfähig €
						STEA €	
Zuweisungen für:							
	KA KK	7.446,77	6.366,98	707,44		372,34	
	MW KK	312.413,70	140.586,17	93.724,11		78.103,43	
Beiträge							
	Klär Bei	11.609,04	8.592,93	3.016,11			
	Kanalbeiträge und Ersätze	170.097,54	103.637,19	66.460,35			
	Summe	501.567,05	259.183,26	163.908,02		78.475,76	0,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		nicht ansatzfähig €
						STEA €	
Zuweisungen für:							
	KA KK	14.686,06	12.556,58	1.395,18		734,30	
	MW KK	305.372,00	137.417,40	91.611,60		76.343,00	
Beiträge							
	Klär Bei	35.881,00	26.558,86	9.322,14			
	Kanalbeiträge und Ersätze	182.572,00	111.237,64	71.334,36			
	Summe	538.511,06	287.770,47	173.663,28		77.077,30	0,00

Ermittlung des gebührens-fähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STFA €	nicht ansatzfähig €
	<u>Kanalisation, Sammler, RÜB, PW</u>						
5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW Bk	85.000,00	42.500,00	31.025,00	11.475,00	
5100	Unterhaltung und Reinigung Kanalnetz/Sammler/Regenüberlaufbecken	MW Bk	720.000,00	360.000,00	262.800,00	97.200,00	
5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
5400	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW Bk	35.000,00	17.500,00	12.775,00	4.725,00	
6200	Leistungsvergütung Unternehmen, Lohnarbeiten	MW Bk	15.000,00	7.500,00	5.475,00	2.025,00	
6200	Kosten f. Abfuhr/Reinigung der Grubeninhalte	SW	10.000,00	10.000,00			
6290	Sonstige Betriebsausgaben / Abwasseruntersuchung	MW Bk	13.500,00	6.750,00	4.927,50	1.822,50	
6400	Steuern, Versicherungen und Abwasserabgabe	MW Bk	2.000,00	1.000,00	730,00	270,00	
6520	Post- und Fernmeldegebühren	MW Bk	3.200,00	1.600,00	1.168,00	432,00	
6680	Vermischte Ausgaben	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
6790	Innere Verrechnungen - Bauhof	MW Bk	80.000,00	40.000,00	29.200,00	10.800,00	
6790	Innere Verrechnungen - Verwaltung	Vw	71.800,00	57.440,00	7.180,00		
	<u>Kläranlage</u>						
6730	Umlage an ZV Klärwerk Steinhäule (ohne Abschreibungen und Zinsen)	KA Bk	420.070,94	401.587,82	13.442,27	5.040,85	
	Summe		1.465.570,94	950.877,82	372.372,77	142.320,35	0,00

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STFA €	nicht ansatzfähig €
1510	Ersätze	MW Bk	15.000,00	7.500,00	5.475,00	2.025,00	
	Summe		15.000,00	7.500,00	5.475,00	2.025,00	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	128.670,26	110.013,07	12.223,67	6.433,51	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	296.415,69	133.387,06	88.924,71	74.103,92	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	72.385,23	32.573,35	21.715,57	18.096,31	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	19.015,94	19.015,94			
Niederschlagswasser	NW	38.401,88		19.200,94	19.200,94	
Mischwasser	MW KK	201.157,68	90.520,96	60.347,30	50.289,42	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	2.112,88	2.112,88			
Niederschlagswasser	NW HA	4.266,88		4.266,88		
Mischwasser	MW HA	22.350,85	11.175,43	11.175,43		
Summe		784.777,29	398.798,69	217.854,50	168.124,10	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	280.989,38	240.245,92	26.693,99	14.049,47	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	377.131,00	169.708,95	113.139,30	94.282,75	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	92.342,00	41.553,90	27.702,60	23.085,50	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	13.913,46	13.913,46			
Niederschlagswasser	NW	27.398,78		13.699,39	13.699,39	
Mischwasser	MW KK	250.150,03	112.567,51	75.045,01	62.537,51	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	1.545,94	1.545,94			
Niederschlagswasser	NW HA	3.044,31		3.044,31		
Mischwasser	MW HA	27.794,45	13.897,22	13.897,22		
Summe		1.074.309,36	593.432,92	273.221,83	207.654,62	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:									
	KA KK	8.500,54	7.267,96	807,55			425,03		
	MW KK	303.252,54	136.463,64	90.975,76			75.813,14		
Beiträge									
	Klär Bei	10.532,61	7.796,16	2.736,45					
	Kan Bei	166.384,38	101.374,83	65.009,55					
	Summe	488.670,07	252.902,59	159.529,31			76.238,16		0,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:									
	KA KK	15.776,38	13.488,81	1.498,76			788,82		
	MW KK	305.372,00	137.417,40	91.611,60			76.343,00		
Beiträge									
	Klär Bei	35.881,00	26.558,86	9.322,14					
	Kan Bei	183.772,00	111.968,78	71.803,22					
	Summe	540.801,38	289.433,84	174.235,73			77.131,82		0,00

Verteilerschlüssel

Stadt Blaustein

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßenentwässerung (Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.	50,0%	36,5%	13,5%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	30,0%	25,0%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Klär Bei	Klärbeitrag In der Globalberechnung wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 5.689.668,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.485.717,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.	74,0%	26,0%		
Kan Bei	Kanalbeitrag In der Globalberechnung wurden für die Mischwasserkanalisation Beitragskosten i.H.v. 10.432.961 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 851.062 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 386.847 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.	60,9%	39,1%		

Ausgleich von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Kalkulationsperioden

Schmutzwasserbeseitigung

Haushaltsjahr	Über-/Unterdeckung	Anmerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2020	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2018 - 2019 od. 2020 - 2021 durch GR-Beschluss
2015 - 2017	35.615,00	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017 lt. Nachkalkulation 2015 - 2017 ¹	35.615,00 €	
Summe	35.615,00 €	Überdeckung (Saldo 2013 - 2017)	35.615,00 €	

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2.1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2022 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation (hier: einjährige Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2022) einzustellen oder separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume (Haushaltsjahre) 2018 - 2019 bzw. 2020 - 2021 zu verrechnen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushaltsjahr	Über-/Unterdeckung	Anmerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2020	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2018 - 2019 od. 2020 - 2021 durch GR-Beschluss
2015 - 2017	113.832,24	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017 lt. Nachkalkulation 2015 - 2017 ¹	113.832,24 €	
Summe	113.832,24 €	Überdeckung	113.832,24 €	

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2.1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2022 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation (hier: einjährige Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2022) einzustellen oder separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume (Haushaltsjahre) 2018 - 2019 bzw. 2020 - 2021 zu verrechnen.

HEYDER + PARTNER

STADT BLAUSTEIN

NACHKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHRE 2015 - 2017

SCHLUSSFASSUNG 13.11. 2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Kostenseite	1
2.1	Allgemeines	1
2.2	Kalkulatorische Abschreibungen	2
2.3	Kalkulatorische Verzinsung	2
2.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	3
3	Grundlagen	3
4	Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	4
5	Ergebnisse	5

Anlagenverzeichnis

Gebührenrechtliche Ergebnisse im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017

1.	Ergebnis Schmutzwasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum	6
2.	Ergebnis Niederschlagswasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum	7
3.	Ermittlung Straßenentwässerungskosten im Gebührenbemessungszeitraum	8
4.	Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2017	9
5.	Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasser- beseitigung Wirtschaftsjahr 2017	10
6.	Straßenentwässerungskosten Wirtschaftsjahr 2017	11
7.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle - Wirtschaftsjahr 2017	12

8. Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2016	15
9. Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasser- beseitigung Wirtschaftsjahr 2016	16
10. Straßenentwässerungskosten Wirtschaftsjahr 2016	17
11. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle - Wirtschaftsjahr 2016	18
12. Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2015	21
13. Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasser- beseitigung Wirtschaftsjahr 2015	22
14. Straßenentwässerungskosten Wirtschaftsjahr 2015	23
15. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle - Wirtschaftsjahr 2015	24
16. Verteilerschlüssel	27

1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden.

Das Kommunalberatungsunternehmen *Heyder + Partner*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde im Februar 2018 durch die Stadt Blaustein mit der Nachkalkulation/Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse in der zentralen Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt.

2 Kostenseite

2.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.



2.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Die Gemeinde bucht im Nettoverfahren.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.

2.3 Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diese betreffenden Werte ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

2.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten entspricht den bisherigen Gebührenkalkulationen bzw. Berechnungen des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Blaustein und wurde dort ausführlich erörtert. Die Prozentsätze sind in Anlage 16. "Verteilerschlüssel" hinterlegt.

3 Grundlagen

Für die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- für die laufenden Kosten und Einnahmen: Haushaltsrechnungen 2015, 2016 und 2017 (Verwaltungshaushalt – UA 7000) der Stadt, Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule
- für die Ermittlung der Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen: Anlagenachweise 2015, 2016 und 2017 der Stadt Blaustein und des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule
- für die Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge und Auflösungsbeträge: Anlagenachweise 2015, 2016 und 2017 der Stadt Blaustein und des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule, Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule
- Einnahmen Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren der Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 lt. Mitteilung der Verwaltung
- Kalkulatorischer Zinssatz: 4 % für die Haushaltsjahre 2015 - 2017

4 Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

4.1 Allgemeines

Maßgeblicher Zeitraum, für den die Ergebnisse zu ermitteln sind, ist grundsätzlich nicht das „einzelne“ Haushaltsjahr, sondern der Gebührenbemessungszeitraum (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KAG Baden-Württemberg). Wurde eine Gebührenkalkulation für mehrere Jahre durchgeführt, sind daher nicht die Ergebnisse für jedes betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln, sondern die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums (Gebührenbemessungszeitraums).

Wurden in eine Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt, sind die „haushaltsrechtlichen“ Ergebnisse (vgl. erster Absatz) des maßgeblichen Gebührenbemessungszeitraums um die betreffenden Ausgleichsbeträ-



ge zu korrigieren.

Im Rahmen der „Bereinigung“ der haushaltsrechtlichen Ergebnisse sind die eingestellten Ausgleichsbeträge sind jedoch lediglich dann in voller Höhe anzusetzen, sofern die in der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ermittelten Gebührensätze auch beschlossen bzw. satzungsmäßig festgesetzt wurden.

Bei Beschluss bzw. Festsetzung eines höheren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung - ermittelten Gebührensatz ist der Ausgleich der Kostenüberdeckung (je nach Höhe des beschlossenen Gebührensatzes) nicht oder nur teilweise erfolgt. Dies gilt entsprechend bei Beschluss bzw. Festsetzung eines niedrigeren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung - ermittelten Gebührensatz.

(vgl. Andreas Bleile: "Der Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG" - BWGZ 4/2003, S. 182 - 187).

4.2 Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

In der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2015 - 2017 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 171.513,41 € zum Ausgleich eingestellt, in der Niederschlagswasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 137.872,04 €.

Der in der Gebührenkalkulation 2015 - 2017 für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 1,38 €/m² wurde vom Gemeinderat beschlossen und satzungsgemäß festgesetzt.

Den Ausführungen unter 4.1 (dritter Absatz) zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2015 - 2017 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Schmutzwasserbeseitigung ist das (haushaltsrechtliche) Rechnungsergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 171.513,41 €) zu erhöhen (vgl. Anlage 1).

Der in der Gebührenkalkulation 2015 - 2017 für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 0,25 €/m² wurde vom Gemeinderat beschlossen und satzungsgemäß festgesetzt.

Den Ausführungen unter 4.1 (dritter Absatz) zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2015 - 2017 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das (haushaltsrechtliche) Rechnungsergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 137.872,04 €) zu erhöhen (vgl. Anlage 2).



5 Ergebnisse

Laut nachfolgenden Berechnungen ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017 folgende gebührenrechtlichen Ergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung	<u>35.615,00 €</u> - Überdeckung
Niederschlagswasserbeseitigung	<u>113.832,24 €</u> - Überdeckung

Ermittlung Ergebnis Schmutzwasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017

Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.587.229,93
	laufende Einnahmen	-16.464,46
	Summe	1.570.765,47
Summe laufende Kosten		1.570.765,47 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	1.685.704,68
	Summe	1.685.704,68
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-877.205,56
	Summe	-877.205,56
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.707.278,35
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.105.357,13
	Summe	601.921,21
Summe kalkulatorische Kosten		1.410.420,35 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		2.981.185,82 €
Gebühreneinnahmen		2.845.287,41 €
1. Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Unterdeckung		-135.898,41 €
2. zzgl. in Gebührenkalkulation 2015 - 2017 zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren (vgl. Punkt 4.2)		171.513,41 €
3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)		35.615,00 €



Ermittlung Ergebnis Niederschlagswasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017

Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	375.393,36
	laufende Einnahmen	-12.019,05
	Summe	363.374,31
Summe laufende Kosten		363.374,31 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	786.006,16
	Summe	786.006,16
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-534.005,25
	Summe	-534.005,25
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	936.330,94
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsrreste	-698.247,73
	Summe	238.083,22
Summe kalkulatorische Kosten		490.084,13 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		853.458,44 €
Gebühreneinnahmen		829.418,64 €
1. Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Unterdeckung		-24.039,80 €
2. zzgl. in Gebührenkalkulation 2015 - 2017 zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren (vgl. Punkt 4.2)		137.872,04 €
3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)		113.832,24 €

Ermittlung Straßenentwässerungskosten im Gebührenbemessungszeitraum 2015 - 2017

Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	147.748,96
	laufende Einnahmen	-4.445,40
	Summe	143.303,56
Summe laufende Kosten		143.303,56 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	598.111,35
	Summe	598.111,35
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-247.272,88
	Summe	-247.272,88
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	724.669,14
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-328.015,40
	Summe	396.653,74
Summe kalkulatorische Kosten		747.492,20 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		890.795,77 €
Straßenentwässerungsanteil		890.795,77 €
nachrichtlich: Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		296.931,92 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Haushaltsjahr 2017

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	508.781,00
	laufende Einnahmen	-4.672,07
	Summe	504.108,93
Summe laufende Kosten		504.108,93 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	578.376,30
	Summe	578.376,30
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-315.134,56
	Summe	-315.134,56
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	570.138,82
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-360.859,28
	Summe	209.279,54
Summe kalkulatorische Kosten		472.521,28 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		976.630,21 €
Gebühreneinnahmen		934.947,20 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasserbeseitigung Haushaltsjahr 2017

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	115.718,80
	laufende Einnahmen	-3.410,61
	Summe	112.308,19
Summe laufende Kosten		112.308,19 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	270.100,15
	Summe	270.100,15
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-192.533,52
	Summe	-192.533,52
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	317.192,36
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-227.900,78
	Summe	89.291,58
Summe kalkulatorische Kosten		166.858,21 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		279.166,40 €
Gebühreneinnahmen		278.449,30 €

Straßenentwässerungskosten Haushaltsjahr 2017

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	45.677,60
	laufende Einnahmen	-1.261,46
	Summe	44.416,14
Summe laufende Kosten		44.416,14 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	205.701,14
	Summe	205.701,14
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-93.807,21
	Summe	-93.807,21
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	246.024,52
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-106.964,40
	Summe	139.060,12
Summe kalkulatorische Kosten		250.954,04 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		295.370,18 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Haushaltsjahr 2017
 Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €			
5000	Kanalisation, Sammler, RÜB, PW								
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	39.900,52	19.950,26	14.563,69	5.386,57				
5100	Unterhaltung und Reinigung Entwässerungsnetz/Regenüberlaufbecken	99.920,06	49.960,03	36.470,82	13.489,21				
5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	3.357,48	1.678,74	1.225,48	453,26				
5400	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	23.362,42	11.681,21	8.527,28	3.153,93				
6200	Leistungsvergütung an Unternehmen, Lohnarbeiten	40.428,26	20.214,13	14.756,31	5.457,82				
6200	Kosten f. Abfuhr/Reinigung der Grubeninhalte	8.466,99	8.466,99						
6290	Sonstige Betriebsausgaben, Abwasseruntersuchung	11.486,18	5.743,09	4.192,46	1.550,63				
6400	Steuern, Versicherungen und Abwasserabgabe	951,44	475,72	347,28	128,44				
6520	Post- und Fernmeldegebühren	3.095,35	1.547,68	1.129,80	417,87				
6680	Vermischte Ausgaben	586,95	293,48	214,24	79,24				
6790	Innere Verrechnungen - Bauhof	51.684,83	25.842,41	18.864,96	6.977,45				
6790	Innere Verrechnungen - Verwaltung	44.771,98	35.817,59	4.477,20	4.477,20				
	Kläranlage								
6730	Umlage an ZV Klärwerk Steinhäule (ohne Abschreibungen und Zinsen)	342.164,93	327.109,68	10.949,28	4.105,98				
	Summe	670.177,39	508.781,00	115.718,80	45.677,60	0,00			
Laufende Einnahmen									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €			
1510	Ersätze	9.344,13	4.672,07	3.410,61	1.261,46				
	Summe	9.344,13	4.672,07	3.410,61	1.261,46	0,00			



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	154.655,10	132.230,11	14.692,23	7.732,75	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	455.561,88	205.002,85	136.668,56	113.890,47	
Regentberlaufbecken						
	MW KK	110.717,76	49.822,99	33.215,33	27.679,44	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	27.195,72	27.195,72			
Niederschlagswasser	NW	49.437,33		24.718,67	24.718,67	
Mischwasser	MW KK	288.012,74	129.605,73	86.403,82	72.003,19	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	3.021,75	3.021,75			
Niederschlagswasser	NW HA	5.493,04		5.493,04		
Mischwasser	MW HA	32.001,42	16.000,71	16.000,71		
Summe		1.133.355,70	570.138,82	317.192,36	246.024,52	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	258.403,58	220.935,06	24.548,34	12.920,18	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	377.131,00	169.708,95	113.139,30	94.282,75	
Regentberlaufbecken						
	MW KK	94.088,00	42.339,60	28.226,40	23.522,00	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	13.704,93	13.704,93			
Niederschlagswasser	NW	24.467,22		12.233,61	12.233,61	
Mischwasser	MW KK	250.970,40	112.936,68	75.291,12	62.742,60	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	1.522,77	1.522,77			
Niederschlagswasser	NW HA	2.718,58		2.718,58		
Mischwasser	MW HA	27.885,60	13.942,80	13.942,80		
Summe		1.054.177,58	578.376,30	270.100,15	205.701,14	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:									
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage)	KA KK	8.899,43	7.609,01		845,45		444,97		
Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	MW KK	426.077,72	191.734,97		127.823,32		106.519,43		
Beiträge									
Klarbeiträge	Klar Bei	20.219,16	14.966,08		5.253,08				
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	240.528,16	146.549,22		93.978,94				
Summe		695.724,47	360.859,28		227.900,78		106.964,40		0,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:									
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage)	KA KK	13.189,30	11.276,85		1.252,98		659,46		
Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	MW KK	372.591,00	167.665,95		111.777,30		93.147,75		
Beiträge									
Klarbeiträge	Klar Bei	36.459,00	26.986,69		9.472,31				
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	179.235,00	109.205,08		70.030,92				
Summe		601.475,30	315.134,56		192.533,52		93.807,21		0,00

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Haushaltsjahr 2016

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	556.430,96
	laufende Einnahmen	-5.662,70
	Summe	550.768,26
Summe laufende Kosten		550.768,26 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	554.284,72
	Summe	554.284,72
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-283.969,40
	Summe	-283.969,40
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	559.697,44
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-372.705,33
	Summe	186.992,10
Summe kalkulatorische Kosten		457.307,42 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		1.008.075,68 €
Gebühreneinnahmen		951.387,87 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasserbeseitigung Haushaltsjahr 2016

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	131.003,90
	laufende Einnahmen	-4.133,77
	Summe	126.870,14
Summe laufende Kosten		126.870,14 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	258.184,09
	Summe	258.184,09
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-172.085,60
	Summe	-172.085,60
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	305.064,80
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-235.287,43
	Summe	69.777,37
Summe kalkulatorische Kosten		155.875,85 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		282.745,99 €
Gebühreneinnahmen		278.859,80 €

Straßenentwässerungskosten Haushaltsjahr 2016

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	51.441,72
	laufende Einnahmen	-1.528,93
	Summe	49.912,79
Summe laufende Kosten		49.912,79 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	196.385,07
	Summe	196.385,07
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-76.982,05
	Summe	-76.982,05
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	235.857,75
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-110.708,54
	Summe	125.149,21
Summe kalkulatorische Kosten		244.552,23 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		294.465,02 €

Ermittlung des gebührensfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Haushaltsjahr 2016 Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kanalisation, Sammler, RÜB, PW						
5000						
		82.327,29	41.161,15	30.047,64	11.113,51	
5100	MW Bk					
		83.815,29	41.907,65	30.592,58	11.315,06	
5200	MW Bk					
		2.990,60	1.495,30	1.091,57	403,73	
5400	MW Bk					
		21.162,40	10.581,20	7.724,28	2.856,92	
6200	SW					
		24.444,81	24.444,81			
6290	MW Bk					
		15.866,32	7.933,16	5.791,21	2.141,95	
6400	MW Bk					
		929,78	464,89	339,37	125,52	
6520	MW Bk					
		2.946,49	1.473,25	1.075,47	397,78	
6680	MW Bk					
		51.540,41	25.770,21	18.812,25	6.957,96	
6790	MW Bk					
		53.681,60	26.840,80	19.593,78	7.247,02	
6790	Vw					
		46.501,68	37.201,35	4.650,17	4.650,17	
Märanlage						
6730	KA Bk					
		352.674,91	337.157,21	11.285,60	4.232,10	
Summe		738.876,58	556.430,96	131.003,90	51.441,72	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
1510						
		11.325,39	5.662,70	4.133,77	1.528,93	
Summe		11.325,39	5.662,70	4.133,77	1.528,93	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	157.729,23	134.858,49	14.984,28	7.886,46	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	471.284,80	212.078,16	141.385,44	117.821,20	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	114.758,20	51.641,19	34.427,46	28.689,55	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	4.543,11	4.543,11			
Niederschlagswasser	NW	15.873,62		7.936,81	7.936,81	
Mischwasser	MW KK	294.094,91	132.342,71	88.228,47	73.523,73	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	504,79	504,79			
Niederschlagswasser	NW HA	1.763,74		1.763,74		
Mischwasser	MW HA	32.677,21	16.338,61	16.338,61		
Summe		1.100.619,99	559.697,44	305.064,80	235.857,75	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage	KA KK	245.481,88	209.887,01	23.320,78	12.274,09	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	377.131,00	169.708,95	113.139,30	94.282,75	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	95.621,00	43.029,45	28.686,30	23.905,25	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	2.103,29	2.103,29			
Niederschlagswasser	NW	7.194,16		3.597,08	3.597,08	
Mischwasser	MW KK	249.303,60	112.186,62	74.791,08	62.325,90	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	233,70	233,70			
Niederschlagswasser	NW HA	799,35		799,35		
Mischwasser	MW HA	27.700,40	13.850,20	13.850,20		
Summe		1.008.853,88	554.284,72	258.184,09	196.385,07	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	€			nicht ansatzfähig €
			SW	NW	STEA	
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	9.264,02	7.970,74	880,08	463,20	
	MW KK	440.981,36	198.441,61	132.294,41	110.245,34	
Beiträge	Klär-Bei	21.219,68	15.706,65	5.513,03		
	Kanalbeiträge und Ersätze	247.236,24	150.636,33	96.599,91		
Summe		718.701,30	372.705,33	235.287,43	110.708,54	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	€			nicht ansatzfähig €
			SW	NW	STEA	
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	12.781,05	10.927,80	1.214,20	639,05	
	MW KK	305.372,00	137.417,40	91.611,60	76.343,00	
Beiträge	Klär-Bei	35.898,00	26.571,44	9.326,56		
	Kanalbeiträge und Ersätze	178.986,00	109.052,76	69.933,24		
Summe		533.037,05	283.969,40	172.085,60	76.982,05	0,00

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Schmutzwasserbeseitigung Haushaltsjahr 2015

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	522.017,98
	laufende Einnahmen	-6.129,70
	Summe	515.888,28
Summe laufende Kosten		515.888,28 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	553.043,67
	Summe	553.043,67
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-278.101,60
	Summe	-278.101,60
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	577.442,10
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-371.792,52
	Summe	205.649,58
Summe kalkulatorische Kosten		480.591,65 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		996.479,93 €
Gebühreneinnahmen		958.952,34 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen Niederschlagswasserbeseitigung Haushaltsjahr 2015

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	128.670,66
	laufende Einnahmen	-4.474,68
	Summe	124.195,98
Summe laufende Kosten		124.195,98 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	257.721,93
	Summe	257.721,93
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-169.386,12
	Summe	-169.386,12
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	314.073,78
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-235.059,51
	Summe	79.014,27
Summe kalkulatorische Kosten		167.350,07 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		291.546,05 €
Gebühreneinnahmen		272.109,54 €

Straßenentwässerungskosten Haushaltsjahr 2015

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	50.629,65
	laufende Einnahmen	-1.655,02
	Summe	48.974,63
Summe laufende Kosten		48.974,63 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	196.025,14
	Summe	196.025,14
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-76.483,62
	Summe	-76.483,62
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	242.786,87
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-110.342,45
	Summe	132.444,42
Summe kalkulatorische Kosten		251.985,94 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		300.960,57 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Haushaltsjahr 2015 Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	MW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
5000	Kanalisation, Sammler, R/LB, P/W					
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	25.791,44	12.895,72	9.413,88	3.481,84	
5100	Unterhaltung und Reinigung Entwässerungsnetz	172.094,84	86.047,42	62.814,62	23.232,80	
5200	Geräte-, Ausstattungsgegenstände	997,77	498,89	364,19	134,70	
5400	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.145,29	14.572,65	10.638,03	3.934,61	
6200	Leistungsvergütung an Unternehmen, Lohnarbeiten	12.261,76	6.130,88	4.475,54	1.655,34	
6200	Kosten f. Abfuhr/Reinigung der Grubeninhalte	8.014,90				
6250	Sonstige Betriebsausgaben, Abwasseruntersuchung	10.483,97	5.241,99	3.826,65	1.415,34	
6400	Steuern, Versicherungen und Abwasserabgabe	913,52	456,76	333,43	123,33	
6680	Vermischte Ausgaben	3.751,17	1.875,59	1.369,18	506,41	
6790	Innere Verrechnungen - Bauhof	54.665,06	27.332,53	19.952,75	7.379,78	
6790	Innere Verrechnungen - Verwaltung	47.353,60	37.882,88	4.735,36		
	Kläranlage					
6730	Umlage an ZV Klärwerk Steinhäule (ohne Abschreibungen und Zinsen)	335.844,96	321.067,79	10.747,04	4.030,14	
	Summe	701.318,28	522.017,98	128.670,66	50.629,65	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	MW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
1510	Ersätze	12.259,39	6.129,70	4.474,68	1.655,02	
	Summe	12.259,39	6.129,70	4.474,68	1.655,02	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
Beteiligungen an Zweckverbänden	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage	KA KK	164.231,85	140.418,23	15.602,03	8.211,59	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	485.732,36	218.579,56	145.719,71	121.433,09	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	117.812,64	53.015,69	35.343,79	29.453,16	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	4.627,24	4.627,24			
Niederschlagswasser	NW	16.161,39		8.080,69	8.080,69	
Mischwasser	MW KK	302.433,34	136.095,00	90.730,00	75.608,33	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	514,14	514,14			
Niederschlagswasser	NW HA	1.795,71		1.795,71		
Mischwasser	MW HA	33.603,70	16.801,85	16.801,85		
Summe		1.134.302,75	577.442,10	314.073,78	242.786,87	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
Beteiligungen an Zweckverbänden	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage	KA KK	244.710,73	209.227,68	23.247,52	12.235,54	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	377.131,00	169.708,95	113.139,30	94.282,75	
Regenüberlaufbecken						
	MW KK	94.394,00	42.477,30	28.318,20	23.598,50	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	2.103,29	2.103,29			
Niederschlagswasser	NW	7.194,16		3.597,08	3.597,08	
Mischwasser	MW KK	249.245,10	112.160,30	74.773,53	62.311,28	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	233,70	233,70			
Niederschlagswasser	NW HA	799,35		799,35		
Mischwasser	MW HA	27.693,90	13.846,95	13.846,95		
Summe		1.006.790,73	553.043,67	257.721,93	196.025,14	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	9.629,28	8.233,04	914,78	481,46	
	MW KK	439.443,96	197.749,78	131.833,19	109.860,99	
Beiträge	Klärbeiträge	18.703,72	13.844,36	4.859,36		
	Kanalbeiträge und Ersätze	249.417,52	151.965,34	97.452,18		
Summe		717.194,48	371.792,52	235.059,51	110.342,45	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	12.732,34	10.886,15	1.209,57	636,62	
	MW KK	303.388,00	136.524,60	91.016,40	75.847,00	
Beiträge	Klärbeiträge	30.946,00	22.906,00	8.040,00		
	Kanalbeiträge und Ersätze	176.905,00	107.784,84	69.120,16		
Summe		523.971,34	278.101,60	169.386,12	76.483,62	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Blaustein

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßenentwässerung (Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.	50,0%	36,5%	13,5%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	30,0%	25,0%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser- und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Klär Bei	Klärbeitrag In der Globalberechnung wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 5.689.668,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.485.717,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.	74,0%	26,0%		
Kan Bei	Kanalbeitrag In der Globalberechnung wurden für die Mischwasserkanalisation Beitragskosten i.H.v. 10.432.961 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 851.062 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 386.847 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.	60,9%	39,1%		